

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote vom Ingenieurbüro TECHCARBON erfolgen ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TECHCARBON. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsvorgänge in der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Fassung, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Der Einbeziehung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von TECHCARBON, also Ihrer Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn deren Geltung schriftlich durch TECHCARBON zugestimmt wurde.
- 1.3 Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben bis zum Vertragsabschluss Eigentum von TECHCARBON und sind bei Nichtzustandekommen, Vertragsauflösung oder Vertragsaufhebung auf Verlangen von Ihnen an TECHCARBON zurückzugeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von TECHCARBON sind freibleibend, es sei denn sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn TECHCARBON Ihren Auftrag durch Lieferung der Ware bzw. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform mit Unterschrift annimmt.
- 2.3. Ihre Bestellungen werden bei uns für 12 Monate nach Ihrer Bestellung gespeichert. Sollten Sie Ihre Unterlagen zu Ihren Bestellungen verlieren, wenden Sie sich bitte per E-Mail oder Telefon an uns. Wir senden Ihnen eine Kopie der Daten Ihrer Bestellung gerne zu.
- 2.4. Unterschriebene Auftragsbestätigungen haben eine Gültigkeitsdauer von 18 Monaten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit die Preise verbindlich angeboten wurden, hält sich TECHCARBON hieran 7 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die durch TECHCARBON bestätigten Preise bzw. die Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung.

- 3.2. Alle unsere Preise enthalten 19 % Mehrwertsteuer und verstehen sich zzgl. Versandkosten, ggf. Nachnahmegebühren. Je nach Versandart errechnen sich die Versandkosten in Abhängigkeit von Größe, Gewicht und Anzahl der Pakete. Die Preise gelten einschließlich einfacher Verpackung ausschließlich Fracht, Zoll, Versicherung, spezieller Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Montagekosten sind nur bei entsprechender Vereinbarung inklusiv.
- 3.3. Unsere Rechnungen sind netto ohne Abzug zahlbar. Besteht die Leistung von TECHCARBON allein in der Lieferung von Ware sind die Rechnungen im Voraus zu 100 % vom Käufer zu bezahlen. Hat TECHCARBON daneben auch eine Montageverpflichtung übernommen so sind vorbehaltlich anderer Absprache 70 % der Rechnungssumme bei Auftragserteilung, 25 % bei Montagebeginn und 5 % bei Abschluss der von TECHCARBON zu erbringenden Arbeiten zu bezahlen.
- 3.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn TECHCARBON über den Betrag verfügen kann. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Ist der Käufer Unternehmer beläuft sich der Verzugszins auf 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszins. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für die rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.
- 3.5. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Gleiches gilt für eine Aufrechnung durch den Käufer.

4. Lieferfrist

- 4.1. Lieferzeiten und -fristen sind unverbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Alle Artikel, die bei uns ab Lager sofort verfügbar sind, werden aber in der Regel innerhalb von 48 Stunden auf den Versandweg gebracht. Eine besonders schnelle Zustellung der Ware ist im Expressversand in 24 Stunden möglich, wenn Ihre Bestellung rechtzeitig eingegangen und die Ware verfügbar ist.
- 4.2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer.
- 4.3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Käufer alle Angaben und Unterlagen übergeben hat, welche für die Ausführung des Auftrages notwendig sind.

- 4.4. Lieferverzögerungen, die durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen (z.B. Import- und Exportbeschränkungen) verursacht werden und nicht von uns zu vertreten sind, verlängern die vereinbarte Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse. Deren Beginn und Ende werden wir in wichtigen Fällen dem Käufer unverzüglich mitteilen.
- 4.5. Bedingungen für das Einhalten der vereinbarten Lieferzeit ist das rechtzeitige Eintreffen seitens der Hersteller.
- 4.6. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Lieferung, Versand, Gefahrenübergabe

- 5.1. Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- 5.2. Die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Käufer keine ausdrücklichen Weisungen gibt.
- 5.3. Besteht die Verpflichtung von TECHCARBON allein in der Lieferung von Ware, erfolgt die Lieferung ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn im Einzelfall frachtfreie Lieferung oder der Transport mit eigenen Transportmitteln von TECHCARBON erfolgt. Die Gefahr geht bei Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Verladen auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transports an den Käufer über.
- 5.4. Besteht die Verpflichtung von TECHCARBON neben der Lieferung von Ware auch in deren Montage, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anlieferung der Ware auf der Baustelle auf den Käufer über. Der Käufer ist daher für die Sicherung der Ware auf der Baustelle, u.a. gegen Diebstahl, Vandalismus, Einwirkung von Naturkräften usw., verantwortlich. Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

6. Kulanzrücknahme / Annahmeverweigerung

- 6.1. Bei Umtausch-, Rücknahme- oder Gutschriftersuchen, auf die kein Anspruch besteht, erfolgt eine Abwicklung nur nach schriftlicher Bestätigung durch TECHCARBON. Dies gilt auch im Falle der von TECHCARBON veranlassten Abholung zur Überprüfung des Rücknahmegesuches. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist die Beschaffenheit der Ware und deren wiederverkaufsfähiger Zustand. Der zu erwartende Erstattungsbetrag ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Eingangs zu erzielenden Wiederverkaufspreises, abzüglich einer Storno- bzw. Bearbeitungsgebühr von 30 % des Rechnungsbetrags.
- 6.2. Nimmt ein Käufer, der nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, die verkaufte Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 10 % des Kaufpreises bei reiner Warenlieferung, 20 % des Kaufpreises bei Warenlieferung mit Montageverpflichtung als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von TECHCARBON auf konkreten Nachweis bis zur Höhe des weiteren tatsächlichen Gesamtschaden sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Käufers ist TECHCARBON berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers bei sich, bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Käufer an TECHCARBON für die entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Tag pauschal 1,-Euro/Tag pro kg nach der Leistungsangabe der eingelagerten Waren zu bezahlen. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Kunde nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind. Im Falle außergewöhnlich hoher Lagerkosten, behalten wir uns das Recht vor, diese Kosten konkret geltend zu machen.
- 6.3. Für den Verwaltungsaufwand wird bei Auftragsstornierung eine Bearbeitungsgebühr von 2 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 7.4. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer oder Dritten aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8. Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 8.1. Ist der Geschäftspartner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gewährleisten wir für eine Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind. Ansonsten beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate ab Lieferdatum. Die verkürzte Gewährleistungsdauer gilt dann nicht, wenn auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel Rückgriffs-Ansprüchen, Fälle der Verletzung des Lebens, Körper, Gesundheit, vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, arglistiges Verschweigen) längere Fristen vorgeschrieben sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Bei gebrauchter Ware beträgt die Gewährleistungsdauer gegenüber allen Geschäftspartnern 12 Monate ab Lieferdatum. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware begründen keinerlei Ansprüche des Käufers, insbesondere nicht auf Gewährleistung.
- 8.2. Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, es sei denn, wir haften hierfür auf Grund unseres Verschulden nach diesen Geschäftsbedingungen oder der Käufer weist nach, dass die Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand oder Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit aller Art sind, es sei denn, wir haften hierfür auf Grund unseres Verschulden nach diesen Geschäftsbedingungen oder der Käufer weist nach, dass die Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 8.3. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von TECHCARBON autorisiert wurden, sofern der aufgetretene Mangel darauf beruht.
- 8.4. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich spätestens jedoch zehn Werktagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend die §§ 377, 378 HGB.

- 8.5. Soweit ein Mangel der Kaufsache innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum auftritt, ist der Verbraucher nach seiner Wahl zur Geltungsmachung eines Rechts auf Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware berechtigt (Nacherfüllung). Im Rahmen der Lieferung mangelfreier Ware gilt der Tausch in höherwertigere Produkte bereits jetzt als akzeptiert. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, beschränkt sich der Anspruch auf die jeweils verbliebene Art der Nacherfüllung. Weitergehende Rechte, insbesondere die Rückgängigmachung des Kaufvertrags, können nur nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder dem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend gemacht werden.
- 8.6. Nach Ablauf des ersten Jahres ist der Anspruch in der Regel auf Nachbesserung beschränkt, da branchenspezifisch die auftretenden Kosten regelmäßig unverhältnismäßig hoch sind (§ 439 II BGB). Sollte TECHCARBON im Rahmen der Nachbesserung einen Tausch in ein höherwertigeres Produkt vornehmen, gilt dieser bereits jetzt als akzeptiert. Weitergehende Rechte, insbesondere die Rückgängigmachung des Kaufvertrages können nur nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung oder dem zweimaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend gemacht werden.
- 8.7. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, so sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware im Sinne des § 439 BGB berechtigt.
- 8.8. Durch einen Austausch im Rahmen der Gewährleistung/Garantie treten keine neuen Gewährleistungs-/Garantiefristen in Kraft; § 203 BGB bleibt unberührt.
- 8.9. Die Lieferung von Ware mit Herstellergarantie führt zu keinen weitergehenden Ansprüchen des Käufers gegenüber TECHCARBON. Wir treten aber unsere eigenen Ansprüche auf Grund dieser Herstellergarantie gegenüber unserem Lieferanten bzw. dem Hersteller zum Zeitpunkt der Besitzübergabe der Kaufsache an den Käufer ab.
- 8.10. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, sofern der Schaden

auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Leistungsverzug, Unmöglichkeit, sowie Ansprüchen nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Soweit der Haftungsausschluss nicht greift und der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13BGB ist, verjähren derartige Ansprüche in 12 Monaten.

9. Rücktritt bei Vermögensverschlechterung

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns eine Zahlungseinstellung, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, die Ablehnung des Insolvenzverfahrensmangels wegen Masse-, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt werden.

10. Verwendung von Kundendaten

Wir sind berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer betreffen, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

11. Ausfuhrgenehmigung

Eventuell für die Ausfuhr der gelieferten Ware notwendige Zustimmungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Taunus sind vom Käufer in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort, auch für Zahlungen des Käufers, ist soweit gesetzlich zulässig 85716 Unterschleißheim.

13. Gerichtsstand, Teilungswirksamkeit, anwendbares Recht

13.1. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, München vereinbart; wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

- 13.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.
- 13.3. Sofern es sich um zwingend verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt, ist im Verkehr mit Verbrauchern auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar. Ansonsten gilt für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Anbieterinformationen

Ingenieurbüro TECHCARBON
Neufahrner Straße 12-14
85716 Unterschleißheim

E-Mail: info@techcarbon.de

Internet: www.techcarbon.de
www.wind-of-change.org

Telefon: +49 (0) 151 196 55 616

Geschäftsführer: Dr. Ulrich Papenburg

Unterschleißheim, Januar 2016